



Anlage 1 zum Überlassungsvertrag

Bedingungen für die Übernahme eines besonderen Heimtieres vom HTV

1. Der Übernehmerⁱ verpflichtet sich, das übernommene Tier den Richtlinien des deutschen Tierschutzgesetzes und seinen hierzu erlassenen Rechtsverordnungen entsprechend zu halten. Jede Misshandlung und Quälerei des Tieres ist zu unterlassen bzw. zu unterbinden. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass dem Tier keine Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden. Der Übernehmer verpflichtet sich darüber hinaus, das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen, tiergerecht unterzubringen und die Möglichkeiten des Tieres zu artgemäßer Bewegung und Betätigung nicht einzuschränken. Hinsichtlich der Unterbringung verpflichtet sich der Übernehmer, das Tier artgemäß, das heißt paarweise oder in sozialen Gruppen, zu halten.
2. Der Übernehmer hat sich daher vor Übernahme des Tieres über dessen Bedürfnisse und Haltungsvoraussetzungen zu informieren. Sollte eine behördliche Genehmigung zur Haltung des Tieres erforderlich sein, hat der Übernehmer diese auf seine Kosten beizubringen und dem HTV vor Übernahme des Tieres im Original vorzulegen.
3. Falls es sich um ein Fundtier handelt, an dem begründete Eigentumsansprüche gegenüber dem HTV geltend gemacht werden (z.B. durch den ehemaligen Eigentümer innerhalb der gesetzlichen Fundtierfrist von 6 Monaten ab Aufnahme im HTV), ist der Übernehmer verpflichtet, das Tier gegen Erstattung der gezahlten Schutzgebühr herauszugeben. Aufwendungen des Übernehmers, die in der Erwartung getätigt werden, das Tier behalten zu können, werden vom HTV nicht erstattet.
4. Der HTV wird dem Übernehmer bei Bedarf beratend und unterstützend bei Fragen oder Problemen im Zusammenhang mit der Haltung des Tieres zur Verfügung stehen.
5. Der HTV ist berechtigt, das Tier bei Nichterfüllung der vertraglich vereinbarten Pflichten vom Übernehmer herauszuverlangen und unverzüglich abzuholen. Eine Rückerstattung der Schutzgebühr oder ein Ersatz von Aufwendungen ist ausgeschlossen.
6. Die Übernahme des Tieres erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung, insbesondere für bestehende oder nach der Überlassung entstehende charakterliche und/oder gesundheitliche Defizite. Vorstehender Ausschluss gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten vom HTV bzw. seiner gesetzlichen Vertreter/innen beruhen.
7. Der HTV verpflichtet sich, den Übernehmer über alle ihm bekannten oder von ihm veranlassten tierärztlichen Behandlungen und über ggfs. bestehende Erkrankungen in Kenntnis zu setzen. Hierfür wird

das Informationsblatt zur Gesundheit und Gesundheitsvorsorge des Tieres (Anlage 2) dem Übernehmer mit dem Überlassungsvertrag ausgehändigt.

8. Der HTV verpflichtet sich, das Tier sofort zurückzunehmen, wenn bei dem Übernehmer Umstände eintreten, die es ihm nicht ermöglichen, das Tier weiterhin zu halten. Auch in diesem Fall ist ein Anspruch auf Erstattung der Schutzgebühr oder sonstiger Kosten (z.B. Behandlungskosten, Futterkosten) ausgeschlossen.
9. Der Übernehmer verpflichtet sich, dem HTV – nach vorheriger Terminabsprache – ggf. auch mehrfach in zeitlichen Abständen zu gestatten, sich vom Zustand des Tieres und der Einhaltung der mit diesem Überlassungsvertrag eingegangenen Verpflichtungen zu überzeugen und es einem Mitarbeiter/einer Mitarbeiterin des HTV zu ermöglichen, hierzu auch die Räumlichkeiten zu betreten, in denen das Tier üblicherweise gehalten wird.
10. Sollten sich bei einer Nachüberprüfung Anzeichen dafür ergeben, dass das Tier vernachlässigt wird oder liegt keine Haltung entsprechend der vertraglichen Vereinbarungen vor, so ist der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin des HTV gemäß Nr. 5 berechtigt, das Tier sofort mitzunehmen, ohne dass hierfür eine Entschädigung geleistet oder die Schutzgebühr erstattet wird. Dieses Recht steht dem HTV auch dann zu, wenn sonstige Abweichungen oder Veränderungen von den bei Übergabe vorausgesetzten und bestehenden Haltungsbedingungen festgestellt werden oder für die Überlassung vorausgesetzte Umstände vorgetäuscht bzw. diesbezüglich bestehende Mängel verschwiegen wurden.
11. Das Tier darf nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung vom HTV an Dritte (auch nicht Verwandte) weitergegeben werden. Eine Weitergabe liegt vor, wenn sich das Tier länger als 8 Wochen hauptsächlich bei Dritten aufhält. Kann das Tier lediglich vorübergehend für einen längeren Zeitraum nicht gehalten werden, ist mit dem HTV zu vereinbaren, wohin das Tier für diesen Zeitraum gegeben werden soll. Bei Urlaub und Krankheit des Übernehmers ist das Tier in zuverlässige Hände zu geben bzw. durch zuverlässige Dritte versorgen zu lassen. Zuverlässig ist derjenige, der die Bestimmungen dieses Vertrages kennt und einhält.
12. Für den Fall einer Übertragung/Weitergabe/Gebrauchsüberlassung an einen Dritten tritt der Übernehmer sämtliche Rechte, die sich aus der Übertragung/Weitergabe/Gebrauchsüberlassung gegenüber dem Dritten ergeben, bereits jetzt an den HTV ab.
13. Falls das Tier erkrankt, hat der Übernehmer das Tier **unverzüglich** einer Tierärztin/einem Tierarzt vorzustellen und entsprechend behandeln zu lassen. Die Kosten hierfür trägt allein der Übernehmer.

Der HTV bietet bei Erkrankungen in den **ersten 14 Kalendertagen** nach Übernahme eine kostenlose Behandlung nur durch unsere Tierärzte im Tierheim an. Die Kosten von Behandlungen bei anderen Tierärzten – gleich welcher Art – trägt allein der Übernehmer. Sprechstunde ist Montag, Mittwoch und Freitag von 14 bis 15 Uhr. In Notfällen sind unsere Tierärzte telefonisch von Montag bis Freitag von 10 bis 16 Uhr und am Sonnabend von 9 bis 12 Uhr unter der Tierheim-Telefonnummer 040 211106-0 erreichbar.
14. Mit dem überlassenen Tier darf nicht gezüchtet werden. Der Übernehmer verpflichtet sich zudem, alles Notwendige zu veranlassen, um eine Zufallsvermehrung auszuschließen. Sollte entgegen dieser Vereinbarung dennoch eine Vermehrung stattfinden, ist der HTV hiervon und zum späteren Zeitpunkt

auch von der Geburt/dem Schlüpfen der Nachkommen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der HTV ist ab der Geburt/ab dem Schlüpfen Eigentümer der Nachkommen und trägt die Kosten der tierärztlichen Versorgung. Die Jungtiere werden ausschließlich durch den HTV gegen Schutzgebühr vermittelt.

15. Ein Abhandenkommen des Tieres ist dem HTV unverzüglich zu melden und vom Übernehmer sind geeignete und zumutbare Maßnahmen zur Wiedererlangung einzuleiten.
16. Sollte aus medizinischen Gründen eine Euthanasie des Tieres angezeigt sein, ist diese nur von einer Tierärztin/einem Tierarzt vornehmen zu lassen. Der Übernehmer verpflichtet sich, dem HTV innerhalb von 3 Wochen eine tierärztliche Todesbescheinigung zu übermitteln. Der Tod des Tieres ist dem HTV innerhalb einer Woche zu melden. Dies gilt auch dann, wenn das Tier aus anderen Gründen verstirbt.
17. Der Übernehmer verpflichtet sich, alle rechtlichen Regelungen oder behördlichen Auflagen zur Haltung des Tieres einzuhalten. Sollte die unter 2. genannte Genehmigung dem Übernehmer entzogen werden, hat er dies dem HTV umgehend mitzuteilen. Der Übernehmer erklärt sich damit einverstanden, dass in diesem Fall das Tier ohne Kostenerstattung an den HTV herauszugeben ist.
18. Adressänderungen und Änderungen der angegebenen Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse) müssen dem HTV umgehend mitgeteilt werden. Die Kosten der Adressermittlung bei Unterlassen der Mitteilung trägt – neben einer Vertragsstrafe – der Übernehmer.
19. Für den Fall schuldhafter Nichterfüllung der Vertragsbedingungen verpflichtet sich der Übernehmer, für jeden Fall der Nichterfüllung oder Zuwiderhandlung eine **Vertragsstrafe in Höhe von 300 Euro** an den HTV zu zahlen.
20. Nebenabreden zu dem Überlassungsvertrag mit diesen Übernahmebedingungen sind nicht getroffen und bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.
21. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Überlassungsvertrag und seinen Anlagen ist die Freie und Hansestadt Hamburg.
22. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.
23. Der Übernehmer erklärt sich damit einverstanden, dass seine dem HTV im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten von diesem gespeichert und verarbeitet werden dürfen. Der HTV verpflichtet sich, außer in den durch Gesetz zugelassenen Fällen, die ihm zur Verfügung gestellten Daten nicht an Dritte zu deren Nutzung weiterzugeben.

ⁱ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Vertrag und seinen Anlagen die männliche Form verwendet, die Angaben beziehen sich jedoch auf Angehörige aller Geschlechter.